

**Satzung
über die Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplanes**

Nr. K 2 „Erweiterung Windpark Hufenfeld“

Aufgrund von § 14 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) i.V.m. § 3 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I, S 285) in den jeweils gültigen Fassungen hat die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Beeskow am folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Anordnung der Veränderungssperre

Zur Sicherung der Planung im künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. K 2 „Erweiterung Windpark Hufenfeld“ wird eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

(1) Der räumliche Geltungsbereich ist hier als Kartenausschnitt dargestellt und entspricht dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. K 2 „Erweiterung Windpark Hufenfeld“:



(2) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst folgende Grundstücke:

Gemarkung Beeskow

Flur 1, Flurstück 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 198, 203, 214

Flur 3, Flurstück 225, 226/2, 226/3 tlw., 227, 237, 238, 239 tlw., 325, 326, 327 tlw., 328, 330 tlw., 331 tlw., 332 tlw., 333 tlw., 353, 354, 355, 356, 357, 358, 359, 360, 361, 362, 363, 364, 704, 710, 712 tlw., 726, 728 tlw., 923, 924, 925, 926, 927

Gemarkung Radinkendorf

Flur 1, Flurstück 44, 46, 47, 53, 55, 57, 58, 59, 60, 61, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 76, 79, 80, 83, 84, 85, 241, 243, 245, 246

Flur 2, Flurstück 94, 95, 96, 97, 98, 100, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 111, 114, 115, 116, 117, 325, 326

§ 3

Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre

(1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:

1. Vorhaben i.S. des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. keine erheblichen oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig ist, vorgenommen werden.

(2) Vorhaben, die vor dem In-Kraft-Treten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrecht Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem In-Kraft-Treten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

(3) In Anwendung von § 14 Abs. 2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn keine überwiegenden öffentlichen Belange entgegenstehen. Die Entscheidung hierüber trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 4

In-Kraft-Treten

Die Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

§ 5

Geltungsdauer

Für die Geltungsdauer der Veränderungssperre ist § 17 BauGB maßgebend.

Beeskow, den

Frank Steffen
Bürgermeister